



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-068/2022	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Reime		06.12.2022
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

Betreff:

1. Lesung Kitabeitragssatzung

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	13.12.2022	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Information

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen erhebt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme und Vorhaltung von Kinderbetreuungsplätzen auf der Grundlage der Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018, geändert am 30.11.2021 (2. Änderungssatzung). Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalen Abgabegesetzes sind Gebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Public Management erfolgte diese Neukalkulation der Elternbeiträge auf der Grundlage der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

In der Anlage 1- „Bericht zur Neukalkulation der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte“ erfolgt die Darstellung des Verfahrens. Dieser Bericht thematisiert die Neukalkulation der *umlagefähigen* Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte.

Um die maximal *umlagefähigen* Elternbeiträge zu errechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Verteilung der Betriebskosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels,
- Berechnung der primären Gesamtkosten (Platzkosten) je Betreuungsart,
- Berechnung der maximal umlagefähigen Kosten für den Elternbeitrag,
- Berechnung des maximal umlagefähigen monatlichen Elternbeitrages je Betreuungsstunde und Betreuungsart,
- Berechnung der anteiligen Verpflegungskosten.

Die maximal umlagefähigen Elternbeiträge ergeben sich somit aus den Platzkosten minimiert um die erhaltenen Zuschüssen, z.B. Bund, Land, Landkreis, je Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort).

Diese maximal *umlagefähigen* Elternbeiträge sind nicht gleichzusetzen, mit den Elternbeiträgen, die letztendlich durch die Eltern zu zahlen wären (finale Elternbeiträge).

Die möglichen *finalen* Elternbeiträge pro Betreuungsart und Betreuungsumfang sind Gegenstand der politischen Entscheidung.

Die Anlagen 2-6 bilden die Einkommensstufen, die Gebührenstaffelung für die Berechnung sowie die Entwürfe für die neuen Elternbeiträge in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort ab.

Diese Entwürfe der Elternbeitragstabellen (Anlagen 4-6) berücksichtigen den Umstand, dass die Gemeinde Zeuthen einen höheren Anteil an den Kosten im Vergleich zu den Eltern übernimmt. Hier wurde die bisherige Aufteilung der Kostenanteile Gemeinde (60%) und Eltern (40%) der derzeit aktuellen Kitagebührensatzung zu Grunde gelegt.

In der Anlage 7 wurde die Kostenentwicklung dargestellt. Hier wurde auch ausgewiesen, wer welchen Anteil zur Gegenfinanzierung trägt.

Gesetzliche Änderungen

Die Regierungskoalition aus SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN will im Rahmen des kreditfinanzierten sog. Brandenburg-Paketes zum 01. Januar 2023 weitere Maßnahmen zur Entlastung von Familien mit Kindern von Kita Beiträgen erreichen. Diese Regelungen würden die Satzung der Gemeinde Zeuthen überlagern. Das heißt, die angestrebten temporären Änderungen im Kitagesetz bis zum 31.12.2024 sind dann in den entsprechenden Fällen anzuwenden, ohne die eigentliche Satzung der Gemeinde ändern zu müssen.

Anlage/n

Anlage 1- Bericht zur Neukalkulation der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte

Anlage 2- Einkommensstufen

Anlage 3- Gebührenstaffel

Anlage 4- Entwurf EB Krippe

Anlage 5- Entwurf EB Kindergarten

Anlage 6- Entwurf EB Hort

Anlage 7- Auswertung